

Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergheimfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte B3 (Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim (NI) – Edemissen/Strodthagen (NI))

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und 4 (Wilster – Bergheimfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPLG), jeweiliger Abschnitt B3 (Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim (NI) – Edemissen/Strodthagen (NI)) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für die Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger mit seinem Antrag vom 15.02.2023 Gebrauch gemacht. Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPLG, Abschnitte B3 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 14.05.2024.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 15.04.2024 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben3-b3 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-b3.

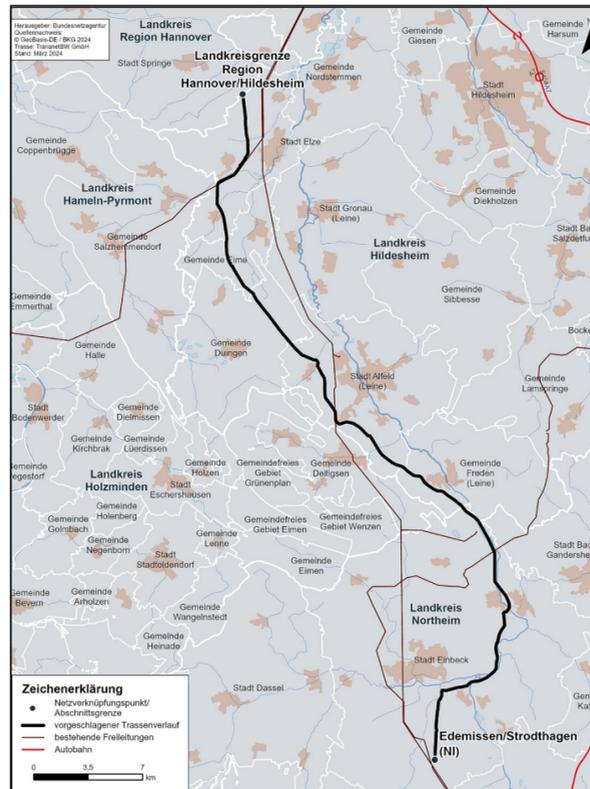
Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4b3@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf und Alternativen

Die Trasse im Planfeststellungsabschnitt B3 beginnt an der Grenze der Region Hannover zum Landkreis Hildesheim nördlich der Stadt Elze. Die Trasse verläuft zunächst in südlicher Richtung zwischen Elze und Mehle, um dann in einem kurzen Bereich nach Südwesten zu verschwenken. Unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Hameln-Pyrmont schwenkt die Trasse wieder in südliche Richtung, passiert Deinsen (Flecken Eime) westlich und verläuft weiter in Richtung Alfeld (Leine). Sie passiert Alfeld westlich und verläuft anschließend weiter in Richtung Freden (Leine), welches auch westlich passiert wird. Die Trasse verläuft im Anschluss unmittelbar an der Leine entlang, verlässt die Flussniederung zwischen Greene und Kreiensen (Stadt Einbeck) wieder, um schließlich südlich von Ippensen (Stadt Einbeck) wieder unmittelbar entlang der Leine zu verlaufen. Die Trasse verläuft dann zwischen Einbeck und Salzderhelden über eine Kabelabschnittsstation (KAS). Südlich von Einbeck verläuft die Trasse anschließend weiter in Richtung Edemissen/Strodthagen (Stadt Einbeck), wo sie an dem Übergabepunkt zum Folgeabschnitt C1 endet. Neben der beantragten Vorzugsstrasse wurden verschiedene Alternativen durch den Vorhabenträger untersucht, die im Kapitel B der Unterlagen nach § 21 NABEG textlich beschrieben und kartographisch dargestellt sind.

Übersichtskarte

Vorhaben 3 BBPLG Brunsbüttel – Großgartach und Vorhaben 4 BBPLG Wilster – Bergheimfeld/West (SuedLink) Abschnitt B3 Region Hannover/Landkreis Hildesheim – Edemissen/Strodthagen



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 15.04.2024 bis zum 14.06.2024 äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben3-b3 oder www.netzausbau.de/vorhaben4-b3)
- per E-Mail an v3v4b3@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt B3)

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben

Teil A Allgemeiner Teil

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan zum Erläuterungsbericht
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts

Teil B Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugsstrasse

Teil C Technik und Trassierung, inkl. u.a.

- Technische Pläne
- Angaben zum Arbeits- und Bauablauf
- Trassierungstechnische Beschreibung
- Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis

Teil D Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis

Teil E Nachweise (Immissionschutz)

- Elektrische und magnetische Felder
- Lärm
- Erschütterungen
- Wärmeimmissionen
- Lichtimmissionen
- Immissionen von Luftschadstoffen

Teil F UVP-Bericht

Teil G Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen

Teil H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan

Teil J Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, inkl. u.a. nach

- Baurecht
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht
- Denkmalschutzrecht

Teil L Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen, inkl. u.a.

- Geotechnik
- Bodenschutz
- Kartierung
- Hydrogeologie, Hydrologie und Wasserhaltung
- Bodendenkmalpflege
- Logistik und Verkehr
- Land- und Teichwirtschaft
- Sonstige öffentliche und private Belange

Teil M Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Der Präsident